

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pfarrweisach
über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtung
vom 05. Juli 2010**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarrweisach folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtungen
vom 05. Juli 2010**

§ 1

(1) § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Gebührensatz**

1. Die Benutzungsgebühr beträgt im **Kindergarten** je angefangenen Monat

a) für Kinder unter drei Jahren

bei einer täglichen	
Nutzungsdauer von mehr als einer Stunde	54,00 €
Nutzungsdauer von mehr als zwei Stunden	61,00 €

b) für Schulkinder

bei einer täglichen	
Nutzungsdauer von mehr als einer Stunde	30,00 €
Nutzungsdauer von mehr als zwei Stunden	61,00 €

c) für alle Kinder

bei einer täglichen	
Nutzungsdauer von mehr als drei Stunden	68,00 €
Nutzungsdauer von mehr als vier Stunden	75,00 €
Nutzungsdauer von mehr als fünf Stunden	82,00 €
Nutzungsdauer von mehr als sechs Stunden	89,00 €
Nutzungsdauer von mehr als sieben Stunden	96,00 €
Nutzungsdauer von mehr als acht Stunden	103,00 €

Nutzungsdauer von mehr als neun Stunden 110,00 €

2. Die Benutzungsgebühr beträgt in der **Kinderkrippe** je angefangenen Monat bei einer täglichen

Nutzungsdauer von mehr als einer Stunde	95,00 €
Nutzungsdauer von mehr als zwei Stunden	107,00 €
Nutzungsdauer von mehr als drei Stunden	119,00 €
Nutzungsdauer von mehr als vier Stunden	131,00 €
Nutzungsdauer von mehr als fünf Stunden	143,00 €
Nutzungsdauer von mehr als sechs Stunden	155,00 €
Nutzungsdauer von mehr als sieben Stunden	167,00 €
Nutzungsdauer von mehr als acht Stunden	179,00 €
Nutzungsdauer von mehr als neun Stunden	191,00 €

3. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.
4. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Kind 11,00 €.“

(2) Die Satzung wird wie folgt ergänzt:

„ § 5 a

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.

Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

(3) Der § 7 (Kindergartenbeförderung) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2012 in Kraft.

Ebern, 04. Okt. 2012
Gemeinde Pfarrweisach

Hermann Martin
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 04. Oktober in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, und im Rathaus Pfarrweisach zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 05. Okt. 2012; abgenommen am 05. Nov. 2012)

Ebern/Pfarrweisach, 10. Okt. 2012
Gemeinde Pfarrweisach

Hermann Martin
Erster Bürgermeister